



Inhaltsverzeichnis

Seite

Philosophische Fakultät:

Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Indologie“	890
Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Komparatistik	891
Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Romanistik“	899
Neufassung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Interkulturelle Germanistik – Deutsch als Fremdsprache“	905
Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den internationalen konsekutiven Master-Studiengang mit Doppelabschluss „Interkulturelle Germanistik Deutschland – China“	916

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Sozialwissenschaften“	928
---	-----

Fakultätsübergreifende Einrichtungen:

Umbenennung der „Göttinger Graduiertenschule für Neurowissenschaften und molekulare Biowissenschaften (GGNB) der Georg-August-Universität Göttingen“	946
Erste Änderung der Ordnung für die Göttinger Graduiertenschule für Neurowissenschaften, Biophysik und molekulare Biowissenschaften (GGNB) der Georg-August-Universität Göttingen	947

Philosophische Fakultät:

Nach Eilentscheid des Dekanats der Philosophischen Fakultät vom 23.03.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 03.04.2012 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Indologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2010 (Amtliche Mitteilungen 40/2010 S. 4062) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), in Verbindung mit § 43 Abs. 1 Satz 5, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Indologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2010 (Amtliche Mitteilungen 40/2010 S. 4062) wird wie folgt geändert.

In Anlage I wird Nummer 3. wie folgt hinzugefügt:

„3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgende Module können von Studierenden aller Studiengänge bzw. -fächer im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

M.Ind.2.1 „Grundkonzeptionen indischer Religionen“ (6 C / 2 SWS)

M.Ind.2.2 „Die Religionen in ihren Ausdrucksformen“ (6 C / 2 SWS)“

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.04.2012 in Kraft.

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 21.03.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 03.04.2012 die zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Komparatistik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2010 (Amtliche Mitteilungen 40/2010 S. 3985), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 23.08.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 9/2011 S. 590), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Komparatistik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2010 (Amtliche Mitteilungen 40/2010 S. 3985), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 23.08.2011 (Amtliche Mitteilungen 9/2011 S. 590), wird wie folgt geändert.

1. Anlage I wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage I: Modulübersicht**1. Master-Studiengang Komparatistik**

Es müssen mindestens 120 C erworben werden.

a. Fachstudium Komparatistik im Umfang von 78 C**aa. Pflichtmodule**

Es müssen folgende acht Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 78 C erfolgreich absolviert werden:

M.Kom.01	Basismodul Komparatistik	9 C / 4 SWS
M.Kom.02	Kanonische Texte der Literaturgeschichte	9 C / 2 SWS
M.Kom.03	Theorie und Ästhetik (Fachstudium 78 C und 42 C)	12 C / 4 SWS
M.Kom.05	Antike und mittelalterliche Literatur und Kultur in Tradition und Rezeption	9 C / 4 SWS
M.Kom.06	Epochen synchron	9 C / 4 SWS
M.Kom.07	Epochen diachron	9 C / 4 SWS
M.Kom.08	Intertextualität	9 C / 4 SWS
M.Kom.09	Interkulturalität und Intermedialität	12 C / 4 SWS

bb. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Dabei können auch folgende Module absolviert werden:

M.Kom.18	Angewandte Komparatistik I: Kulturvermittlung	6 C / 2 SWS
M.Kom.19	Angewandte Komparatistik II: Redaktion und Publikation	6 C

cc. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

b. Fachstudium Komparatistik im Umfang von 42 C**aa. Pflichtmodule**

Es müssen folgende drei Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

M.Kom.01	Basismodul Komparatistik	9 C / 4 SWS
M.Kom.02	Kanonische Texte der Literaturgeschichte	9 C / 2 SWS
M.Kom.03	Theorie und Ästhetik (Fachstudium 78 C und 42 C)	12 C / 4 SWS

bb. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Kom.10	Kanonische Texte mit Schwerpunkt Intermedialität	12 C / 6 SWS
M.Kom.11	Kanonische Texte mit Schwerpunkt Interkulturalität	12 C / 6 SWS
M.Kom.12	Epochen synchron unter Einschluss von Intertextualität oder Interkulturalität	12 C / 6 SWS
M.Kom.13	Epochen diachron unter Einschluss der Antike und des Mittelalters	12 C / 6 SWS
M.Kom.14	Intertextualität unter Einschluss der Antike und des Mittelalters	12 C / 6 SWS
M.Kom.15	Intertextualität unter Einschluss einer neueren Philologie	12 C / 6 SWS
M.Kom.16	Kanonische Texte unter Einschluss von Interkulturalität und Intermedialität	12 C / 6 SWS
M.Kom.17	Interkulturalität und Intermedialität unter Einschluss einer neueren Philologie	12 C / 6 SWS

cc. Fachexterne Modulpakete

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

dd. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Dabei können auch die folgenden Module absolviert werden:

M.Kom.18	Angewandte Komparatistik I: Kulturvermittlung	6 C / 2 SWS
M.Kom.19	Angewandte Komparatistik II: Redaktion und Publikation	6 C

ee. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

**2. Modulpaket „Komparatistik“ im Umfang von 36 C
(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)**
a. Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung ist der Nachweis von Leistungen in der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft (Komparatistik) oder in einer Einzelphilologie im Umfang von wenigstens 45 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen auf dem Gebiet der Literaturwissenschaft im Umfang von wenigstens 17 Anrechnungspunkten.

b. Wahlpflichtmodule I

Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Kom.01	Basismodul Komparatistik	9 C / 4 SWS
M.Kom.02	Kanonische Texte der Literaturgeschichte	9 C / 2 SWS
M.Kom.04	Theorie und Ästhetik (Modulpaket 36 C)	6 C / 2 SWS

c. Wahlpflichtmodule II

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Kom.10	Kanonische Texte mit Schwerpunkt Intermedialität	12 C / 6 SWS
M.Kom.11	Kanonische Texte mit Schwerpunkt Interkulturalität	12 C / 6 SWS
M.Kom.12	Epochen synchron unter Einschluss von Intertextualität oder Interkulturalität	12 C / 6 SWS
M.Kom.13	Epochen diachron unter Einschluss der Antike und des Mittelalters	12 C / 6 SWS
M.Kom.14	Intertextualität unter Einschluss der Antike und des Mittelalters	12 C / 6 SWS
M.Kom.15	Intertextualität unter Einschluss einer neueren Philologie	12 C / 6 SWS
M.Kom.16	Kanonische Texte unter Einschluss von Interkulturalität und Intermedialität	12 C / 6 SWS
M.Kom.17	Interkulturalität und Intermedialität unter Einschluss einer neueren Philologie	12 C / 6 SWS“

2. Anlage II wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage II: Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium Komparatistik im Umfang von 78 C

Sem. Σ C	Fachstudium „KOMPARATISTIK“ (78 C)							Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 32 C	M.Kom.01 Basismodul Komparatistik (Pflicht) 9 C	M.Kom.02 Kanonische Texte der Literatur- geschichte (Pflicht) 9 C	M.Kom.05 Antike und mit- telalterliche Lite- ratur und Kultur [...] (Pflicht) 9 C	M.Kom.06 Epochen syn- chron (Pflicht) 9 C				Latein 1 (Wahl) 6 C
2. Σ 30 C	M.Kom.03 Theorie und Ästhetik (Fachstudium 78 C und 42 C) (Pflicht) 12 C					M.Kom.07 Epochen dia- chron (Pflicht) 9 C	M.Kom.08 Intertextualität (Pflicht) 9 C	M.Kom.09 Interkulturalität und Intermedialität (Pflicht) 12 C
3. Σ 28 C							Latein 2 (Wahl) 6 C	
4. Σ 30 C	Master-Arbeit (30 C)							
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)							12 C

2. Fachstudium Komparatistik im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket

„Slavische Philologie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „KOMPARATISTIK“ (42 C)		Modulpaket „SLAVISCHE PHILOLOGIE“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Kom.01 Basismodul Komparatistik (Pflicht) 9 C	M.Kom.02 Kanonische Texte der Literaturgeschichte (Pflicht) 9 C	M.Slav.101 Literatur/Kultur diachron (Wahlpflicht) 12 C		
2. Σ 30 C	M.Kom.03 Theorie und Ästhetik (Fachstudium 78 C und 42 C) (Pflicht) 12 C	M.Kom.10- M.Kom.17 (Wahlpflicht) 12 C	M.Slav.102 Literatur- und Kulturtheorie (Wahlpflicht) 12 C		Latein 1 (Wahl) 6 C
3. Σ 30 C			M.Slav.103 Semantik (Wahlpflicht) 12 C		Latein 2 (Wahl) 6 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit (30 C)				
Σ 120	42 C (+ 30 C)		36 C		12 C

3. Modulpaket „Komparatistik“ im Umfang von 36 C

Sem.	Modulpaket „KOMPARATISTIK“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 13 C	M.Kom.01 Basismodul Komparatistik (Wahlpflicht) 9 C	M.Kom.02 Kano- nische Texte der Literatur- geschichte (Wahlpflicht) 9 C	
2. Σ 14 C	M.Kom.04 Theorie und Ästhetik (Modul- paket 36 C) (Wahlpflicht) 6 C		M.Kom.10 – M.Kom.17 (Wahlpflicht) 12 C
3. Σ 9 C			
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

4. Fachstudium Komparatistik im Umfang von 78 C bei Studienbeginn im Sommersemester

Sem. Σ C	Fachstudium „KOMPARATISTIK“ (78 C)							Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 29 C	M.Kom.03 Theorie und Ästhetik (Fachstudium 78 C und 42 C) (Pflicht) 12 C	M.Kom.02 Kanonische Texte der Literatur- geschichte (Pflicht) 9 C	M.Kom.05 Antike und mit- telalterliche Lite- ratur und Kultur [...] (Pflicht) 9 C	M.Kom.06 Epochen syn- chron (Pflicht) 9 C				Latein 1 (Wahl) 6 C
2. Σ 30 C						M.Kom.07 Epochen dia- chron (Pflicht) 9 C	M.Kom.08 Intertextualität (Pflicht) 9 C	
3. Σ 31 C	M.Kom.01 Basismodul Komparatistik (Pflicht) 9 C							Latein 2 (Wahl) 6 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit (30 C)							
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)							12 C

5. Fachstudium Komparatistik im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Slavische Philologie“ im Umfang von 36 C bei Studienbeginn im Sommersemester

Sem. Σ C	Fachstudium „KOMPARATISTIK“ (42 C)		Modulpaket „SLAVISCHE PHILOLOGIE“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	M.Kom.03 Theorie und Ästhetik (Fachstudium 78 C und 42 C) (Pflicht) 12 C	M.Kom.02 Kanonische Texte der Literaturgeschichte (Pflicht) 9 C	M.Slav.102 Literatur- und Kulturtheorie (Wahlpflicht) 12 C		Latein 1 (Wahl) 6 C
2. Σ 30 C		M.Kom.10- M.Kom.17 (Wahlpflicht) 12 C	M.Slav.103 Semantik (Wahlpflicht) 12 C		Latein 2 (Wahl) 6 C
3. Σ 27 C	M.Kom.01 Basismodul Komparatistik (Pflicht) 9 C		M.Slav.104 Diachrone Sprachwissenschaft (Wahlpflicht) 12 C		
4. Σ 30 C	Master-Arbeit (30 C)				
Σ 120	42 C (+ 30 C)		36 C		12 C

6. Modulpaket „Komparatistik“ im Umfang von 36 C bei Studienbeginn im Sommersemester

Sem.	Modulpaket „KOMPARATISTIK“ (36 C)		
Σ C	Modul	Modul	Modul
1.	M.Kom.04 Theorie und Ästhetik (Modul- paket 36 C) (Wahlpflicht) 6 C		M.Kom.10 – M.Kom.17 (Wahlpflicht) 12 C
Σ 9 C			
2.		M.Kom.02 Kano- nische Texte der Literatur- geschichte (Wahlpflicht) 9 C	
Σ 13 C			
3.	M.Kom.01 Basismodul Komparatistik (Wahlpflicht) 9 C		
Σ 14 C			
4.			
Σ 0 C			
Σ 36 C			

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.04.2012 in Kraft.

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 21.03.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 03.04.2012 die zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Romanistik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2010 (Amtliche Mitteilungen 40/2010 S. 3993), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 23.08.2011 (Amtliche Mitteilungen I 9/2011 S. 629), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Romanistik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2010 (Amtliche Mitteilungen 40/2010 S. 3993), zuletzt

geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 23.08.2011 (Amtliche Mitteilungen I 9/2011 S. 629), wird wie folgt geändert.

1. Folgender § 5 a wird eingefügt:

„§ 5 a Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

Sprachkompetenzprüfung

Eine Sprachkompetenzprüfung bezieht sich auf alle vier Sprachfertigkeiten (Hören, Lesen, Schreiben, Sprechen). Sie besteht aus einem mündlichen Teil (Sprechen und Hörverstehen; ca. 15-30 Min.) und einem schriftlichen Teil (Textredaktion, Grammatik, Wortschatz, ggf. Übersetzung 90-180 Min.).“

2. Anlage I Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Fachstudium Romanistik im Umfang von 78 C

a. Studienschwerpunkte

Es muss einer der folgenden Studienschwerpunkte im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden.

aa. Studienschwerpunkt Sprachwissenschaft

Es müssen sechs Wahlpflichtmodule im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden, und zwar zweimal drei Module im Umfang von 21 C in derselben romanischen Sprache:

- | | |
|--------------------------|--|
| i. M.Rom.Frz.21 | „Sprachwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS) |
| M.Rom.Frz.31 | „Sprachwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS) |
| M.Rom.Frz.411 | „Mastermodul Sprachwissenschaft“ (3 C / 2 SWS) |
| ii. M.Rom.Spa.21 | „Sprachwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS) |
| M.Rom.Spa.31 | „Sprachwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS) |
| M.Rom.Spa.411 | „Mastermodul Sprachwissenschaft“ (3 C / 2 SWS) |
| iii. M.Rom.It.21 | „Sprachwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS) |
| M.Rom.It.31 | „Sprachwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS) |
| M.Rom.It.411 | „Mastermodul Sprachwissenschaft“ (3 C / 2 SWS) |
| iv. M.Rom.Port.21 | „Sprachwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS) |
| M.Rom.Port.31 | „Sprachwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS) |

M.Rom.Port.411 „Mastermodul Sprachwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)

bb. Studienschwerpunkt Literaturwissenschaft

Es müssen sechs Wahlpflichtmodule im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden, und zwar zweimal drei Module im Umfang von 21 C in derselben romanischen Sprache:

i. M.Rom.Frz.22 „Literaturwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)

M.Rom.Frz.32 „Literaturwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)

M.Rom.Frz.412 „Mastermodul Literaturwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)

ii. M.Rom.Spa.22 „Literaturwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)

M.Rom.Spa.32 „Literaturwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)

M.Rom.Spa.412 „Mastermodul Literaturwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)

iii. M.Rom.It.22 „Literaturwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)

M.Rom.It.32 „Literaturwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)

M.Rom.It.412 „Mastermodul Literaturwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)

iv. M.Rom.Port.22 „Literaturwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)

M.Rom.Port.32 „Literaturwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)

M.Rom.Port.412 „Mastermodul Literaturwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)

cc. Studienschwerpunkt Galloromanistik

Es müssen folgende sechs Wahlpflichtmodule im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden:

M.Rom.Frz.21 „Sprachwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)

M.Rom.Frz.22 „Literaturwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)

M.Rom.Frz.31 „Sprachwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)

M.Rom.Frz.32 „Literaturwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)

M.Rom.Frz.411 „Mastermodul Sprachwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)

M.Rom.Frz.412 „Mastermodul Literaturwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)

dd. Studienschwerpunkt Hispanistik

Es müssen folgende sechs Wahlpflichtmodule im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden:

M.Rom.Spa.21 „Sprachwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)

M.Rom.Spa.22 „Literaturwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)

M.Rom.Spa.31 „Sprachwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)

M.Rom.Spa.32 „Literaturwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)

M.Rom.Spa.411 „Mastermodul Sprachwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)

M.Rom.Spa.412 „Mastermodul Literaturwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)

ee. Studienschwerpunkt Italianistik

Es müssen folgende sechs Wahlpflichtmodule im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden:

M.Rom.It.21	„Sprachwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)
M.Rom.It.22	„Literaturwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)
M.Rom.It.31	„Sprachwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.It.32	„Literaturwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.It.411	„Mastermodul Sprachwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)
M.Rom.It.412	„Mastermodul Literaturwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)

ff. Studienschwerpunkt Lusitanistik

Es müssen folgende sechs Wahlpflichtmodule im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden:

M.Rom.Port.21	„Sprachwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)
M.Rom.Port.22	„Literaturwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)
M.Rom.Port.31	„Sprachwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Port.32	„Literaturwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Port.411	„Mastermodul Sprachwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)
M.Rom.Port.412	„Mastermodul Literaturwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen fünf Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Es sind zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich zu absolvieren:

M.Rom.Frz.51	„Wahldisziplin Sprachwissenschaft“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Frz.52	„Wahldisziplin Literaturwissenschaft“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Frz.53	„Wahldisziplin Landeswissenschaft“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Spa.51	„Wahldisziplin Sprachwissenschaft“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Spa.52	„Wahldisziplin Literaturwissenschaft“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Spa.53	„Wahldisziplin Landeswissenschaft“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.It.51	„Wahldisziplin Sprachwissenschaft“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.It.52	„Wahldisziplin Literaturwissenschaft“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.It.53	„Wahldisziplin Landeswissenschaft“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Port.51	„Wahldisziplin Sprachwissenschaft“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Port.52	„Wahldisziplin Literaturwissenschaft“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Port.53	„Wahldisziplin Landeswissenschaft“ (9 C / 4 SWS)

Die Module M.Rom.Frz.51, M.Rom.Spa.51, M.Rom.It.51 und M.Rom.Port.51 können von Studierenden des Studienschwerpunktes „Sprachwissenschaft“, die Module M.Rom.Frz.52,

M.Rom.Spa.52, M.Rom.It.52 und M.Rom.Port.52 von Studierenden des Studienschwerpunktes „Literaturwissenschaft“ nicht belegt werden.

bb. Es müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.Rom.Frz.601	„Sprachpraxis Französisch“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.Frz.611	„Erweiterung Sprachwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.Frz.612	„Erweiterung Literaturwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.Frz.613	„Erweiterung Landeswissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
M.Frz.L.302	„Vertiefungsmodul Fachwissenschaften“ (8 C / 4 SWS)
M.Rom.Spa.601	„Sprachpraxis Spanisch“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.Spa.611	„Erweiterung Sprachwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.Spa.612	„Erweiterung Literaturwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.Spa.613	„Erweiterung Landeswissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
M.Spa.L.302	„Vertiefungsmodul Fachwissenschaften“ (8 C / 4 SWS)
M.Rom.It.601	„Sprachpraxis Italienisch“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.It.611	„Erweiterung Sprachwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.It.612	„Erweiterung Literaturwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.It.613	„Erweiterung Landeswissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
M.It.L.302	„Vertiefungsmodul Fachwissenschaften“ (8 C / 4 SWS)
M.Rom.Port.601	„Sprachpraxis Portugiesisch“ (6 C / 2 SWS)
M.Rom.Port.611	„Erweiterung Sprachwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.Port.612	„Erweiterung Literaturwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.Port.613	„Erweiterung Landeswissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.621	„Weitere romanistische Disziplin: Galloromanistik“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.622	„Weitere romanistische Disziplin: Hispanistik“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.624	„Weitere romanistische Disziplin: Lusitanistik“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.623	„Weitere romanistische Disziplin: Italianistik“ (6 C / 4 SWS)
SK.Rom.301	„Kleine romanische Sprache: Rumänisch I“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.302	„Kleine romanische Sprache: Rumänisch II“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.303	„Kleine romanische Sprache: Katalanisch I“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.304	„Kleine romanische Sprache: Katalanisch II“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.307	„Kleine romanische Sprache: Galicisch“ (6 C / 2 SWS)

Module mit den Endziffern 611, 612 und 613 können nicht mehr belegt werden, wenn fachlich entsprechende Module mit den Endziffern 51, 52 und 53 absolviert wurden, und umgekehrt.

c. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

Darunter stehen auch die folgenden romanistischen Module zur Auswahl:

SK.Rom.301	„Kleine romanische Sprache: Rumänisch I“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.302	„Kleine romanische Sprache: Rumänisch II“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.303	„Kleine romanische Sprache: Katalanisch I“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.304	„Kleine romanische Sprache: Katalanisch II“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.305	„Grundlagen für Studium und Beruf“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.306	„Sprachtechnologie“ (6 C / 4 SWS)
SK.Rom.307	„Kleine romanische Sprache: Galicisch“ (6 C / 2 SWS)
SK.Rom.308	„Exkursion“ (6 C)
SK.Rom.309	„Italienisch: Corso Base“ (5 C / 4 SWS)
SK.Rom.310	„Italienisch: Corso Medio“ (4 C / 4 SWS)
SK.Rom.311	„Italienisch: Corso Avanzato“ (3 C / 4 SWS)
SK.Rom.312	„Portugiesisch I“ (4 C / 4 SWS)
SK.Rom.313	„Portugiesisch II“ (5 C / 4 SWS)
SK.Rom.314	„Español I B1.1“ (4 C / 6 SWS)
SK.Rom.315	„Español II B1.2“ (4 C / 6 SWS)
SK.Rom.316	„Spanisch DELE B2“ (3 C / 1 SWS)
SK.Rom.317	„Spanisch DELE C1“ (3 C / 1 SWS)
SK.Rom.318	„Italienisch CILS B2“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.319	„Italienisch CILS C1“ (3 C / 2 SWS)

d. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.“

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.04.2012 in Kraft.

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 22.02.2012 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 14.03.2012 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Neufassung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Interkulturelle Germanistik – Deutsch als Fremdsprache“ am 20.04.2012 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202); § 62 Abs. 4 Satz 1, § 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Interkulturelle Germanistik – Deutsch als
Fremdsprache“ der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Master-Studiengang „Interkulturelle Germanistik – Deutsch als Fremdsprache“.
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang „Interkulturelle Germanistik – Deutsch als Fremdsprache“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität an jene die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 5). ²Die Auswahlentscheidung wird nach der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang getroffen. ³Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein mindestens sechssemestriges Studium mit Bachelor-Abschluss im Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-

Signatarstaaten angehört, im Studiengang Deutsche Philologie oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung gemäß Absatz 3 abgeschlossen hat und für den Studiengang besonders geeignet gemäß Absatz 4 ist. ²Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. ³Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist grundsätzlich zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 4 und im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich eng verwandt ist (fachliche Einschlägigkeit), trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis von Leistungen in den Teilgebieten der deutschen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft; der Literatur- und Kulturgeschichte, der Komparatistik, der Theorie, Methodik und Didaktik Deutsch als Fremdsprache/ Deutsch als Zweitsprache, der angewandten Kulturwissenschaft, der Kulturanthropologie/Ethnologie, der Gender Studies oder der Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft, Methodik und Didaktik einer anderen Philologie im Umfang von wenigstens 50 Anrechnungspunkten. ³Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁴Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) Die besondere Eignung besitzt, wer nach Maßgabe der folgenden Kriterien wenigstens 40 Punkte erreicht:

a) aufgrund der Note des Bachelorabschlusses oder des vergleichbaren Abschlusses werden Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0 bis einschließlich 1,1	51	größer 2,4 bis einschließlich 2,5	23
größer 1,1 bis einschließlich 1,2	49	größer 2,5 bis einschließlich 2,6	21
größer 1,2 bis einschließlich 1,3	47	größer 2,6 bis einschließlich 2,7	19
größer 1,3 bis einschließlich 1,4	45	größer 2,7 bis einschließlich 2,8	17
größer 1,4 bis einschließlich 1,5	43	größer 2,8 bis einschließlich 2,9	15
größer 1,5 bis einschließlich 1,6	41	größer 2,9 bis einschließlich 3,0	13
größer 1,6 bis einschließlich 1,7	39	größer 3,0 bis einschließlich 3,1	11
größer 1,7 bis einschließlich 1,8	37	größer 3,1 bis einschließlich 4,0	0
größer 1,8 bis einschließlich 1,9	35		
größer 1,9 bis einschließlich 2,0	33		
größer 2,0 bis einschließlich 2,1	31		
größer 2,1 bis einschließlich 2,2	29		
größer 2,2 bis einschließlich 2,3	27		
größer 2,3 bis einschließlich 2,4	25		

b) für besondere studienrelevante fachliche oder praktische Kenntnisse und Erfahrungen oder außerhochschulische Leistungen, die über die Eignung für diesen Studiengang besonderen Aufschluss geben sowie die reflektierte Darlegung des besonderen Interesses der Bewerberin oder des Bewerbers an dem Studiengang werden der Bewerberin oder dem Bewerber maximal 29 Punkte wie folgt gutgeschrieben:

ba) maximal 20 Punkte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

I) Jeweils 5 Punkte für den Nachweis von Leistungen im Umfang von wenigstens 6 Anrechnungspunkten aus einem der nachfolgenden Bereiche:

- Angewandte Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft
- Theorie der Interkulturalität/der Interkulturellen Kommunikation
- Kulturwissenschaftliche Theorie und Methodik
- Fremdsprachendidaktische Theorie und Methodik
- Theorie des Übersetzens/Dolmetschens

II) Für die Anfertigung einer Bachelorarbeit zu einem in diesem Studiengang behandelten Thema 5 Punkte,

III) Jeweils 5 Punkte für den Nachweis von praktischen Kenntnissen und Erfahrungen/Berufstätigkeit in einem der nachfolgenden Bereiche:

- Sprach- und Kulturvermittlung
- Interkulturelle Kommunikation
- Dolmetschen und Übersetzen
- Interkulturelle Pädagogik

IV) für den Nachweis von studienrelevanten Auslandserfahrungen im Umfang von mindestens 3 Wochen oder ein Auslandssemester einmalig 5 Punkte,

V) für Gesellschaftliches Engagement für interkulturelle/internationale Zusammenarbeit und Verständigung im Umfang von wenigstens 30 Stunden einmalig 5 Punkte,

VI) für besondere Sprachkenntnisse in einer über die Erfordernisse des Absatz 6 hinaus beherrschten Sprache mindestens auf dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen einmalig 5 Punkte,

VII) für den Nachweis von Stipendien und Auszeichnungen im Kontext des Studiums einmalig 5 Punkte.

bb) maximal 9 Punkte für die Darlegung des besonderen Interesses der Bewerberin oder des Bewerbers an dem Studiengang, dokumentiert durch das Motivationsschreiben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Die Begründung reflektiert die eigenen fachlichen und persönlichen Voraussetzungen und die Perspektiven, die die Studieninhalte im Hinblick auf berufliche oder fachwissenschaftliche Ziele bieten

sehr überzeugend	9 Punkte,
überzeugend	6 Punkte,
wenig überzeugend	3 Punkte,
nicht überzeugend	0 Punkte.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH). ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderli-

chen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

(6) ¹Bewerberinnen und Bewerber müssen ferner Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen nachweisen, von denen zumindest eine auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen abgeschlossen wurde, die andere auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. ²Der Nachweis wird durch das Zeugnis der Hochschulreife oder äquivalente Sprachzeugnisse oder -zertifikate erbracht. ³Der Nachweis muss innerhalb eines Semesters nach Einschreibung erfolgen, die Zulassung ist in diesem Fall bis zum Vorliegen der fehlenden Zertifikate durch die Bewerberin oder den Bewerber auflösend bedingt. ⁴Für Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, gilt Deutsch als eine der beiden Fremdsprachen nach Satz 1.

(7) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11. zu erbringen.

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.06. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Universität eingegangen sein. ³Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges sowie mit Lichtbild;

- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss an einer deutschen Hochschule nachgewiesen wird;
- d) Nachweise über die erforderlichen Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen;
- e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- f) eine schriftliche Darstellung, aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs oder das Forschungsinteresse erkennen lässt;
- g) gegebenenfalls Arbeitszeugnisse und Nachweise praktischer Tätigkeiten oder studienrelevanter außerhochschulischer Leistungen oder besonderer fachlicher Kenntnisse, die nach § 2 Abs. 4 Buchstabe b) Buchstaben ba) über die Eignung für diesen Studiengang besonderen Aufschluss geben.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.

§ 4 Auswahlkommission für den Master-Studiengang

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Philosophische Fakultät der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) ¹Einer Auswahlkommission gehören zwei Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, und ein Mitglied der Studierenden- und Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich. ⁶Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen
- c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 6
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4,
- b) in einem Auswahlgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 3 und unter den vorausgewählten Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in den Absätzen 1 und 4 genannten Auswahlkriterien.

(3) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierbei sind auch die Bewerbungen der Personen einzubeziehen, die bereits an einem vorgezogenen Auswahlgespräch nach § 6 Abs. 4 teilgenommen haben. ³Hierfür wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4 erstellt. ⁴Sofern Rangleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 100 Punkte erreichbar sind.

²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

- a) Der Bewerberin oder dem Bewerber werden die Punkte gutgeschrieben, die sie oder er im Rahmen der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4 erreicht hat.
- b) Je nach Feststellung der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:
 - ba) Je nach Art und Umfang der besonderen fachlichen Kenntnisse werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über

sehr gute Kenntnisse	5 Punkte,
gute Kenntnisse	3 Punkte,
befriedigende Kenntnisse	1 Punkte,
wenige Kenntnisse	0 Punkte.

bb) Je nach Art und Umfang der bisherigen Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich der Sprach- und Kulturvermittlung werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Erfahrungen und Kenntnisse sind

sehr überzeugend	5 Punkte,
überzeugend	3 Punkte,
wenig überzeugend	1 Punkte,
kaum überzeugend	0 Punkte.

bc) Je nach Art und Umfang der Vorstellungen von Studieninhalten dieses Studiengangs werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Vorstellungen sind

sehr konkret bzw. überzeugend	5 Punkte,
konkret bzw. überzeugend	3 Punkte,
wenig konkret bzw. überzeugend	1 Punkte,
kaum konkret bzw. überzeugend	0 Punkte.

bd) Je nach Begründung der Studienmotivation und Darlegung der beruflichen oder fachwissenschaftlichen Ziele werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Begründung reflektiert die eigenen fachlichen und persönlichen Voraussetzungen und die Perspektiven, die die Studieninhalte im Hinblick auf berufliche oder fachwissenschaftliche Ziele bieten:

sehr überzeugend	5 Punkte,
überzeugend	3 Punkte,
wenig überzeugend	1 Punkte,
kaum überzeugend	0 Punkte.

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(5) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4, sodann nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11. zu erbringen.

§ 6 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel spätestens bis zum 30.08. an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.

b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten.

c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) ¹Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter:

a) besondere fachliche Kenntnisse,

b) bisherige Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich der Sprach- und Kulturvermittlung,

c) konkrete Vorstellungen von Studieninhalten dieses Studiengangs,

d) Studienmotivation sowie berufliche und fachwissenschaftliche Ziele.

²Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach besonderer Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 5 Abs. 4 Buchstabe b).

(3) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen bzw. zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

(4) ¹Ein vorgezogenes Auswahlgespräch kann mit Studierenden der Universität, die in einem grundständigen Studiengang immatrikuliert sind, den dieser Master-Studiengang vertieft, bereits im Rahmen des grundständigen Studiengangs durchgeführt werden. ²Dieses vorgezogene Auswahlgespräch ersetzt das Auswahlgespräch für den Fall, dass die oder der Studierende sich für diesen Master-Studiengang beworben hat. ³Dieses vorgezogene Auswahlgespräch muss dem Auswahlgespräch nach Form und Inhalt gleichwertig sein. ⁴Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3, des § 5 Abs. 4 Buchstabe b) sowie des § 4 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. ⁵Das vorgezogene Auswahlgespräch wird anstelle des Auswahlgesprächs ausschließlich dann berücksichtigt, wenn es nicht mehr als sechs Monate vor dem Ende der Bewerbungsfrist durchgeführt wurde und die Bewerberin oder der Bewerber zu den Personen gehört, die nach § 5 Abs. 3 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt werden. ⁶Sofern diese Bedingung nicht vorliegt, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Auswahlverfahren dieses Bewerbungsdurchgangs ausgeschlossen. ⁷Eine Mitteilung über das Ergebnis des vorgezogenen Auswahlgesprächs findet nur unter der Voraussetzung statt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach § 5 Abs. 3 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt wird.

§ 7 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der nach § 5 Abs. 4 gebildeten Ranglisten durchgeführt. ²Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird eine Rangliste nach den Bestimmungen des § 2 Absatz 4 erstellt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt.

(4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens am 15.11. abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorle-

sungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit spätestens am 30.11. abgeschlossen.

§ 8 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheiden das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9 Quotierung

(1) Von der Zulassungszahl dieses Studiengangs wird vorab eine Sonderquote in Höhe von 24 % der zu vergebenden Studienplätze für die Zulassung von ausländischen Studienangehörigen und Staatenlosen mit einem anerkannten Vorbildungsnachweis, die weder nach Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt noch Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, gebildet.

(2) ¹Die Auswahl erfolgt den Bestimmungen der §§ 1 bis 7 entsprechend. ²Besondere Umstände, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule sprechen, können zusätzlich berücksichtigt werden. ³Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

- a) die Bewilligung eines Stipendiums durch eine öffentlich finanzierte Einrichtung nachweist,
- b) auf Vorschlag einer niedersächsischen Hochschule ein Kolleg erfolgreich besucht hat und für einen Studienplatz vorgemerkt ist,
- c) einem Entwicklungsland angehört,
- d) in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,

e) einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört oder der Förderung durch zwischenstaatliche Verträge oder Hochschulvereinbarungen unterfällt.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 sowie § 3 Abs. 1 Satz 2 muss der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang mit den gemäß § 3 Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 30.04. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Universität eingegangen sein.

(4) Verfügbar gebliebene Studienplätze nach dieser Quote werden der Quote für das Auswahlverfahren hinzugerechnet.

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2013/2014. ³Zugleich tritt die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Interkulturelle Germanistik – Deutsch als Fremdsprache“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.05.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 14/2009 S. 1356) außer Kraft. ⁴Abweichend von Satz 3 bleibt die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Interkulturelle Germanistik – Deutsch als Fremdsprache“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.05.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 14/2009 S. 1356) für Vergabeverfahren vor dem Wintersemester 2013/14 anwendbar.

Philosophische Fakultät:

Nach Eilentscheidung des Dekanats der Philosophischen Fakultät vom 28.10.2011 sowie nach Beschluss des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 14.03.2012 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den internationalen konsekutiven Master-Studiengang mit Doppelabschluss „Interkulturelle Germanistik Deutschland – China“ am 19.04.2012 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), in Verbindung mit § 43 Abs. 1 Satz 5 NHG; § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202); § 62 Abs. 4 Satz 1, § 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den internationalen konsekutiven Master-Studiengang mit Doppelabschluss „Interkultu- relle Germanistik Deutschland – China“

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum internationalen konsekutiven Master-Studiengang mit Doppelabschluss „Interkulturelle Germanistik Deutschland – China“.
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang „Interkulturelle Germanistik Deutschland – China“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität an jene die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 5). ²Die Auswahlentscheidung wird nach der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang getroffen. ³Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.
- (4) Die Universität Nanjing und die Beijing Foreign Studies University (beide im Folgenden: Partneruniversitäten) führen für die von ihnen zu vergebenen Studienplätze eigene Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen und zur Auswahl durch, die den nachfolgenden Bestimmungen entsprechen.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, im Fach Germanistik oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung gemäß Absatz 3 abgeschlossen hat und für den Studiengang besonders geeignet gemäß Absatz 4 ist. ²Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für

ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. ³Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist grundsätzlich zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber bereits mindestens 150 Anrechnungspunkte in einem einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat.

²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 4 und im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich eng verwandt ist (fachliche Einschlägigkeit), trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis von Leistungen in den Teilgebieten der deutschen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft; der Literatur- und Kulturgeschichte, der Komparatistik, der Theorie, Methodik und Didaktik Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache, der angewandten Kulturwissenschaft, der Kulturanthropologie/Ethnologie, der Gender Studies oder der Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft, Methodik und Didaktik einer anderen Philologie im Umfang von insgesamt wenigstens 50 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen in den Teilgebieten einer Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft oder der Translations- und Übersetzungswissenschaften im Umfang von insgesamt wenigstens 35 C. ³Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁴Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) Die besondere Eignung besitzt, wer nach Maßgabe der folgenden Kriterien wenigstens 40 Punkte erreicht hat:

- a) aufgrund der Note des Bachelorabschlusses oder des vergleichbaren Abschlusses werden Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0 bis einschließlich 1,1	51	größer 2,4 bis einschließlich 2,5	23
größer 1,1 bis einschließlich 1,2	49	größer 2,5 bis einschließlich 2,6	21
größer 1,2 bis einschließlich 1,3	47	größer 2,6 bis einschließlich 2,7	19
größer 1,3 bis einschließlich 1,4	45	größer 2,7 bis einschließlich 2,8	17
größer 1,4 bis einschließlich 1,5	43	größer 2,8 bis einschließlich 2,9	15
größer 1,5 bis einschließlich 1,6	41	größer 2,9 bis einschließlich 3,0	13
größer 1,6 bis einschließlich 1,7	39	größer 3,0 bis einschließlich 3,1	11
größer 1,7 bis einschließlich 1,8	37	größer 3,1 bis einschließlich 4,0	0
größer 1,8 bis einschließlich 1,9	35		
größer 1,9 bis einschließlich 2,0	33		
größer 2,0 bis einschließlich 2,1	31		
größer 2,1 bis einschließlich 2,2	29		
größer 2,2 bis einschließlich 2,3	27		
größer 2,3 bis einschließlich 2,4	25		

b) für besondere studienrelevante fachliche oder praktische Kenntnisse und Erfahrungen oder außerhochschulische Leistungen, die über die Eignung für diesen Studiengang besonderen Aufschluss geben sowie die reflektierte Darlegung des besonderen Interesses der Bewerberin oder des Bewerbers an dem Studiengang werden der Bewerberin oder dem Bewerber maximal 29 Punkte wie folgt gutgeschrieben:

ba) maximal 20 Punkte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

I) Jeweils 5 Punkte für den Nachweis von Leistungen im Umfang von wenigstens 6 Anrechnungspunkten (Credits, ECTS) aus einem der nachfolgenden Bereiche:

Angewandte Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft

Theorie der Interkulturalität/der Interkulturellen Kommunikation

Kulturwissenschaftliche Theorie und Methodik

Theorie des Übersetzens/Dolmetschens

II) Für die Anfertigung einer Bachelorarbeit zu einem in diesem Studiengang behandelten Thema 5 Punkte,

III) jeweils 5 Punkte für den Nachweis von praktischen Kenntnissen und Erfahrungen/Berufstätigkeit in einem der nachfolgenden Bereiche:

Sprach- und Kulturvermittlung

Interkulturelle Kommunikation

Dolmetschen und Übersetzen

IV) für den Nachweis von studienrelevanten Auslandserfahrungen im Umfang von mindestens 4 Wochen oder ein Auslandssemester bis maximal 5 Punkte

V) für gesellschaftliches Engagement für interkulturelle/internationale Zusammenarbeit und Verständigung im Umfang von wenigstens 30 Stunden bis maximal 5 Punkte,

VI) für besondere Sprachkenntnisse in einer über die Erfordernisse des Absatz 6 hinaus beherrschten Sprache mindestens auf dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bis maximal 5 Punkte,

VII) für den Nachweis von Stipendien und Auszeichnungen im Kontext des Studiums bis maximal 5 Punkte.

bb) maximal 9 Punkte für die Darlegung des besonderen Interesses der Bewerberin oder des Bewerbers an dem Studiengang, dokumentiert durch das Motivationsschreiben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Die Begründung reflektiert die eigenen fachlichen und persönlichen Voraussetzungen und die Perspektiven, die die Studieninhalte im Hinblick auf berufliche oder fachwissenschaftliche Ziele bieten

sehr überzeugend	9 Punkte,
überzeugend	6 Punkte,
wenig überzeugend	3 Punkte,
nicht überzeugend	0 Punkte.

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH). ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

(6) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test, dessen Absolvierung nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegt, oder gleichwertige Leistungen nachzuweisen. ³Der Nachweis kann wie folgt erbracht werden:

- a) „Cambridge First Certificate English“ (FCE) mindestens mit der Note „B“;
- b) „Cambridge Certificate in Advanced English“ (CAE) mindestens mit der Note „C“;
- c) „International English Language Testing System“ (IELTS) mindestens Band 5;
- d) „Test of English as a Foreign Language, paper-based test“ (TOEFL PBT) mit mindestens 500 Punkten;
- e) „Test of English as a Foreign Language, computer-based test“ (TOEFL CBT) mit mindestens 173 Punkten;
- f) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT) mit mindestens 61 Punkten;
- g) UNiCert mindestens Niveaustufe II;
- h) sonstiger Nachweis nach dem „Common European Framework“ (CEF), mindestens Niveau B2;
- i) ein mindestens einjähriger Studien- oder Berufsaufenthalt in einem Land, in dem Englisch die Amtssprache ist.

(7) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Chinesisch ist, haben vor Beginn des Masterstudiums 80 Unterrichtsstunden Chinesisch nachzuweisen. ²Der Nachweis ist Immatrikulationsvoraussetzung.

(8) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11. zu erbringen.

III. Auswahlverfahren

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.07. (Ausschlussfrist) für ein Wintersemester bei der Universität eingegangen sein. ³Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁴Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges sowie mit Lichtbild neueren Datums;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss an einer deutschen Hochschule nachgewiesen wird;
- d) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache, falls die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers nicht Englisch ist;
- e) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse des Chinesischen;
- f) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- g) eine schriftliche Darstellung, aus der sich die Motivation des Bewerbers/der Bewerberin für die Aufnahme dieses Studiengangs oder das Forschungsinteresse erkennen lässt, und die insbesondere das spezifische Interesse des Bewerbers/der Bewerberin für die interkulturelle deutsch-chinesische Ausrichtung des Studiengangs erläutert;
- h) gegebenenfalls Arbeitszeugnisse und Nachweise praktischer Tätigkeiten oder studienrelevanter außerhochschulischer Leistungen oder besonderer fachlicher Kenntnisse, die über die Eignung für diesen Studiengang besonderen Aufschluss geben (z.B. Berufspraktika in Institutionen der Kulturvermittlung vorzugsweise mit Bezug zu Deutschland/China, Bachelorarbeit zu einem studienrelevanten Thema, interkulturelle Erfahrungen in deutsch-chinesischen Zusammenhängen).

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Gleiches gilt für Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits an einer der Partneruniversitäten beworben haben. ³Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.

§ 4 Auswahlkommission für den Master-Studiengang

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Philosophische Fakultät der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) ¹Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ⁵Wiederbestellung ist möglich. ⁶Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Durchführung der Auswahlgespräche,
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber,
- e) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen der von den Partneruniversitäten ausgewählten Bewerber und Bewerberinnen.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) auf Grund des Ergebnisses der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4,
- b) auf Grund eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 3 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 1 und 4 genannten Auswahlkriterien.

(3) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierfür wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4 erstellt. ³Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 100 Punkte erreichbar sind.

²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Der Bewerberin oder dem Bewerber werden die Punkte gutgeschrieben, die sie oder er im Rahmen der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4 erreicht hat.

b) Je nach Feststellung der besonderen Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist

sehr geeignet 16 bis 20 Punkte,

geeignet 11 bis 15 Punkte,

wenig geeignet 6 bis 10 Punkte,

kaum geeignet 0 bis 5 Punkte.

c) Die nach Buchstabe a) bis b) erreichten Punkte werden addiert.

(5) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4, sodann nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11. zu erbringen.

§ 6 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit zwischen der ersten und der zweiten Woche nach Bewerbungsschluss an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.

b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten.

c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) ¹Das Gespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:

- a) Fachlicher Hintergrund und Kenntnisse studienrelevanter wissenschaftlicher Grundlagen,
- b) Konkrete Vorstellung von Studieninhalten des Studiengangs und darauf bezogenes Hintergrundwissen,
- c) Bisherige Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich deutsch-chinesischer Kooperation im Wissenschafts-, Bildungs- und Kulturbereich,
- d) Berufliche Perspektiven,
- e) Auslandserfahrung und interkulturelle Kompetenz.

²Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach besonderer Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 5 Abs. 4 b).

(3) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen beziehungsweise zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

(4) ¹Ein vorgezogenes Auswahlgespräch kann mit Studierenden der Universität, die in einem grundständigen Studiengang immatrikuliert sind, den dieser Master-Studiengang vertieft, bereits im Rahmen des grundständigen Studiengangs durchgeführt werden. ²Dieses vorgezogene Auswahlgespräch ersetzt das Auswahlgespräch für den Fall, dass die oder der Studierende sich für diesen Master-Studiengang beworben hat. ³Dieses vorgezogene Auswahlgespräch muss dem Auswahlgespräch nach Form und Inhalt gleichwertig sein. ⁴Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3, des § 5 Abs. 4 b) sowie des § 4 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. ⁵Das vorgezogene Auswahlgespräch wird anstelle des Auswahlgesprächs ausschließlich dann berücksichtigt, wenn es nicht mehr als sechs Monate vor der Auswahlentscheidung durchgeführt wurde und die Bewerberin oder der Be-

werber zu den Personen gehört, die nach § 5 Abs. 3 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt werden. ⁶Sofern diese Bedingung nicht vorliegt, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Auswahlverfahren dieses Bewerbungsdurchgangs ausgeschlossen. ⁷Eine Mitteilung über das Ergebnis des vorgezogenen Auswahlgesprächs findet nur unter der Voraussetzung statt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach § 5 Abs. 3 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt wird.

§ 7 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der nach § 5 Abs. 4, 5 gebildeten Ranglisten durchgeführt. ²Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird eine Rangliste nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses erstellt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt. Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens am 15.11. für ein Wintersemester abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit im Wintersemester spätestens am 30.11. abgeschlossen.

§ 8 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a. die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa. an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - ab. mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b. für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c. die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

IV. Schlussbestimmung

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2012/13. ³Zugleich tritt die Ordnung über Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den internationalen Master-Studiengang „Interkulturelle Germanistik Deutschland – China“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 12/2008 S. 674) außer Kraft.

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 29.02.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 03.04.2012 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Sozialwissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2011 S. 360) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Sozialwissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2011 S. 360) wird wie folgt geändert.

1. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Änderungen, Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach den Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten, -beschreibungen, -kataloge und -handbücher, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen.“

2. Die Anlage I wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage I Modulübersicht

A. Bachelor-Studiengang „Sozialwissenschaften“

Es müssen Leistungen im Umfang von 180 C erfolgreich absolviert werden.

I. Sozialwissenschaften und Methoden

1. Sozialwissenschaftliche Orientierung (34 C)

Es müssen Module im Umfang von 34 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 24 C absolviert werden:

- B.Sowi.100 Einführung in die Sozialwissenschaften – Wissenschaftstheorie und Modelle sozialer Interaktion (8 C/4 SWS)
- B.Sowi.200 Spezielle Gegenstandsbereiche und Theorien der Sozialwissenschaften (6 C/4 SWS)
- B.Sowi.300 Wissenschaftliches Arbeiten und Studienorganisation (6 C/4 SWS)
- B.Sowi.400 Orientierung im sozialwissenschaftlichen Studium (4 C/2 SWS)

Die Module B.Sowi.100, B.Sowi.200, B.Sowi.300 und B.Sowi.400 sind Orientierungsmodule.

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eins der beiden folgenden Module im Umfang von 10 C absolviert werden:

- B.Sowi.500 Sozialwissenschaftliche Berufsfelder in Theorie und Praxis (10 C/3 SWS)
- B.Sowi.600 Internationale Kompetenzen (10 C/ 4 SWS)

2. Sozialwissenschaftliche Methoden (14 C)

Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 14 C absolviert werden:

- B.MZS.03 Einführung und Praxis der empirischen Sozialforschung (6 C/6 SWS)
- B.MZS.11 Statistik I (4 C/4 SWS)
- B.MZS.12 Statistik II: Wirtschafts- und Sozialstatistik (4 C/4 SWS)

Das Modul B.MZS.03 ist ein Orientierungsmodul.

II. Sozialwissenschaftliches Fachstudium

Es sind zwei der folgenden sozialwissenschaftlichen Fachgebiete im Umfang von jeweils insgesamt wenigstens 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren:

1. Erziehungswissenschaft (36 C)

Es sind folgende fünf Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich zu absolvieren:

- B.Erz.100 Grundlagen der Erziehungswissenschaft (8 C/4 SWS)
- B.Erz.201 Pädagogisches Handeln und pädagogische Professionalität (6 C/4 SWS)
- B.Erz.301 Sozialisation (8 C/4 SWS)
- B.Erz.401 Institutionalisierung von Erziehung und Bildung (8 C/4 SWS)
- B.Erz.501 Pädagogische Handlungsfelder (6 C/4 SWS)

2. Ethnologie (36 C)

a. Es sind folgende drei Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich zu absolvieren:

- B.Eth.101 Einführung in die Ethnologie: Grundbegriffe und Fragestellungen (7 C/4 SWS)
- B.Eth.102 Sozial- und Wirtschaftsethnologie (7 C/4 SWS)
- B.Eth.107a Systematik, Theorie und Methodik der Ethnologie (Spezialthemen) (10 C/4 SWS)

b. Es muss eines der beiden folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Eth.104 Regionale Ethnologie (12 C/4 SWS)
- B.Eth.114 Regionale und systematische Ethnologie, Theorie und Methodik (12 C/4 SWS)

3. Geschlechterforschung (36 C)

a. Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 16 C erfolgreich absolviert werden:

- B.GeFo.01 Theorien der Geschlechterforschung (10 C/4 SWS)
- B.GeFo.08(Sowi) Einführung in die Geschlechterforschung (6 C/3 SWS)

b. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 20 C erfolgreich absolviert werden:

- B.GeFo.03 Konzepte von Körper und Individuum (10 C/4 SWS)
- B.GeFo.04 Soziale Beziehungen (10 C/4 SWS)
- B.GeFo.05 Arbeit, Wirtschaft und materielle Kultur (10 C/4 SWS)
- B.GeFo.06 Politische Kultur und soziopolitische Systeme (10 C/4 SWS)

B.GeFo.07 Sprache, Literatur, Text- und Bildmedien, Glaubens- und Wissenssysteme
(10 C/4 SWS)

4. Interdisziplinäre Indienstudien (36 C)

a. Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

B.MIS.101 Grundlagen der Indienforschung I (12 C/6 SWS)

B.MIS.102 Grundlagen der Indienforschung II (12 C/6 SWS)

b. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.MIS.203 Aufbaumodul Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Indiens (6 C/4 SWS)

B.MIS.204 Vertiefungsmodul Moderne Geschichte Indiens (6 C/4 SWS)

B.MIS.205 Aufbaumodul Politische und Kulturgeschichte des modernen Indiens (6 C/4 SWS)

B.MIS.206 Vertiefungsmodul Zeitgeschichte Indiens (6 C/4 SWS)

B.MIS.301 Ökonomische Entwicklung in Indien (6 C/4 SWS)

B.MIS.302 Mikrofinanzwesen in Südasien (6 C/3 SWS)

B.MIS.401 Politische Theorien zu Staat und Demokratie im modernen Indien (6 C/4 SWS)

B.MIS.402 Politikwissenschaftliche Methoden zur Betrachtung von Staat und Demokratie im modernen Indien (6 C/4 SWS)

B.MIS.403 Staatliche Institutionen im modernen Indien (6 C/4 SWS)

B.MIS.404 Demokratie im modernen Indien (6 C/4 SWS)

B.MIS.501 Ethnologische Theorien zur Kultur und Gesellschaft Indiens (6 C/4 SWS)

B.MIS.502 Methoden einer Ethnologie des modernen Indiens (6 C/4 SWS)

B.MIS.503 Anwendungsbereich Kultur und Gesellschaft im modernen Indien (6 C/4 SWS)

B.MIS.504 Vertiefung Kultur und Gesellschaft im modernen Indien (6 C/4 SWS)

B.MIS.601 Religionswissenschaftliche Theorien mit Bezug zu Indien (6 C/4 SWS)

B.MIS.602 Wissenschaftliche Methoden zur Untersuchung von Religion im modernen Indien
(6 C/4 SWS)

B.MIS.603 Anwendungsbereich große Religionen im modernen Indien (6 C/4 SWS)

B.MIS.604 Anwendungsbereich religiöse Minderheiten im modernen Indien (6 C/4 SWS)

5. Politikwissenschaft (36 C)

a. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 20 C erfolgreich absolviert werden:

B.Pol.2 Einführung in die politische Theorie und Ideengeschichte (10 C/4 SWS)

B.Pol.300 Vergleichende Analyse Politischer Systeme (10 C/ 4 SWS)

B.Pol.4 Einführung in die internationalen Beziehungen (10 C/4 SWS)

b. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 16 C erfolgreich absolviert werden:

B.Pol.5 Politische Theorie (8 C/4 SWS)

B.Pol.600 Politik und Wirtschaft (8 C/4 SWS)

B.Pol.700 Politisches System der Bundesrepublik Deutschland (8 C/4 SWS)

B.Pol.701 Politische Kultur, Akteurshandeln und Öffentlichkeit (8 C/4 SWS)

B.Pol.800 Internationale Beziehungen (8 C/4 SWS)

6. Soziologie (38 C)

a. Es müssen die folgenden drei Module im Umfang von insgesamt 22 C erfolgreich absolviert werden:

B.Soz.20 Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften (9 C/4 SWS)

B.Soz.13 Einführung in die Soziologische Theorie (9 C/4 SWS)

B.MZS.14 Statistik IV: Computergestützte Datenanalyse (4 C/2 SWS)

b. Es sind zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 16 C erfolgreich zu absolvieren:

B.Soz.15a Einführung in die Soziologie der Arbeit und des Wissens (8 C/4 SWS)

B.Soz.15b Soziologie der Arbeit und des Wissens – Vertiefung (8 C/2 SWS)

B.Soz.16a Einführung in die Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates (8 C/4 SWS)

B.Soz.16b Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates – Vertiefung (8 C/2 SWS)

B.Soz.17a Einführung in die Kultursoziologie (8 C/4 SWS)

B.Soz.17b Kultursoziologie – Vertiefung (8 C/2 SWS)

7. Sportwissenschaften (36 C)

Es müssen die folgenden 6 Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

B.Spo.103 Sportpädagogische Grundlagen und Einführung in die Sportwissenschaft (5 C/3 SWS)

B.Spo.29 Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Sports (5 C/3 SWS)

B.Spo.10 Gesellschaftliche Fragen des Kinder- und Jugendsports (4 C/3 SWS)

B.Spo.30 Sport, Medien und Ökonomie (4 C/2 SWS)

B.Spo.15 Sport und Geschlecht (6 C/4SWS)

B.Spo.25 Ausgewählte sportpädagogische und sportsoziologische Probleme (12 C/4 SWS)

III. Spezialisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 30 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden, und zwar

- a) Vertiefung Ethnologie (insbesondere Sprachen) im Umfang von wenigstens 30 C (nur in Verbindung mit der Wahl des Fachgebiets Ethnologie),
- b) Wirtschaftswissenschaften oder Rechtswissenschaften im Umfang von jeweils wenigstens 30 C oder Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in Kombination im Umfang von wenigstens 36 C (wenigstens 6 C werden dem Bereich Schlüsselkompetenzen zugeordnet) oder
- c) ein weiteres sozialwissenschaftliches Fachgebiet im Umfang von wenigstens 30 C.

1. Vertiefung Ethnologie (insbesondere Sprachen) (30 C)

[Nur in Kombination mit dem sozialwissenschaftlichen Fachgebiet Ethnologie des Fachstudiums]

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 30 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Es muss folgendes Modul im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

B.Eth.103 Grundlegende ethnologische Methoden (9 C/5 SWS)

b. Es sind eines oder mehrere der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 9 C erfolgreich zu absolvieren:

B.Eth.106 Spezielle ethnologische Methoden (6 C/2 SWS)

B.Eth.108 Ethnologische Perspektiven auf Kultur, Religion, Politik und Gesellschaft
(9 C/3 SWS)

B.Eth.203 Theorie und Methodik der angewandten Ethnologie (6 C/2 SWS)

B.Eth.204 Regionale Ethnologie (Anwendungsorientierte Themen und Fragestellungen)
(6 C/2 SWS)

B.Eth.220 Vertiefung: Regionale und systematische Ethnologie (6 C/2 SWS)

B.Eth.221 Vertiefung: Wissenschaftsgeschichte, Theorie und Methodik der Ethnologie
(6 C/2 SWS)

c. Es sind eines oder mehrere der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 8 C erfolgreich zu absolvieren:

Region	Sprachen	Module	Credits
Afrika:	Swahili	B.Eth.109a	8 C
Nordafrika und Westasien	Arabisch	B.Ara.01	13 C
		B.Ara.02	13 C
Indien/Südasien	Hindi	B.Ind.51	12 C
		B.Ind.52a	8 C
	Tamil I	B.MIS.701	9 C
	Tamil II	B.MIS.702	9 C
	Tamil III	B.MIS.703	6 C
	Tamil IV	B.MIS.704	6 C
	Moderne Indische Sprache	B.MIS.705	3 C
		B.MIS.706	6 C
		B.MIS.707	9 C
Südostasien	Bahasa Indonesia	B.Eth.109b	8 C
	Vietnamesisch	B.Eth.109e	8 C
	Thai	B.Eth.109f	8 C
	Khmer	B.Eth.109g	8 C
	Pilipino (Filipino)	B.Eth.109h	8 C
Ostasien			
	Chinesisch I	SK.FS.C-A1-1	6 C
	Chinesisch II	SK.FS.C-A1-2	6 C
	Chinesisch III	SK.FS.C-A2-1	6 C
	Chinesisch IV	SK.FS.C-A2-2	6 C
	Chinesisch V	SK.FS.C-B1-1	6 C
Ozeanien	New Guinea Pidgin	B.Eth.109c	8 C
Mesoamerika	Nahuatl (Aztekisch)	B.Eth.109d	8 C

2. Wirtschaftswissenschaften (30 C)

Es sind Module im Umfang von insgesamt wenigstens 30 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren.

a. Volkswirtschaftslehre

Es sind wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich zu absolvieren:

- B.WIWI-OPH.0007 Mikroökonomik I (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-OPH.0008 Makroökonomik I (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0001 Mikroökonomik II (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0002 Makroökonomik II (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0003 Einführung in die Wirtschaftspolitik (6 C /4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0004 Einführung in die Finanzwissenschaft (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0005 Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0007 Einführung in die Ökonometrie (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0009 Arbeitsmarktökonomik (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0010 Einführung in die Institutionenökonomik (6 C/2 SWS)
- B.WIWI-VWL.0012 Grundlagen europäischer Wirtschaftspolitik (6 C/4 SWS)

b. Betriebswirtschaftslehre

Es sind wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich zu absolvieren:

- B.WIWI-OPH.0004 Einführung in die Finanzwirtschaft (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-OPH.0005 Jahresabschluss (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-BWL.0001 Unternehmenssteuern I (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-BWL.0002 Interne Unternehmensrechnung (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-BWL.0003 Unternehmensführung und Organisation (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-BWL.0004 Produktion und Logistik (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-BWL.0005 Beschaffung und Absatz (6 C/4 SWS)

c. Es ist ein weiteres der Module nach Buchstaben a. oder b. im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren.

3. Rechtswissenschaften – Zivilrecht (31 C)

a. Es müssen folgende 3 Module im Umfang von insgesamt 20 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW.0112 Grundkurs BGB I (9 C / 6 SWS)
- B.RW.0113 Grundkurs BGB II (7 C / 4 SWS)
- B.RW.0114 Rechtsgutachterliches Arbeiten im Zivilrecht (4 C)

b. Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 11 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW.0115 Grundkurs BGB III (4 C / 2 SWS)
- B.RW.1116 Sachenrecht (7 C/4 SWS)
- B.RW.1118 Familien- und Erbrecht – Vertiefung (10 C/6 SWS)
- B.RW.1119 Einführung in das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (4 C/2SWS)
- B.RW.1120 Internationales Privatrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1122 Medizinrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1136 Wirtschaftsrecht der Medien (4 C/2 SWS)
- B.RW.1137 Immaterialgüterrecht (4 C/2 SWS)

4. Rechtswissenschaften - Strafrecht (32 C)

a. Es müssen folgende 3 Module im Umfang von insgesamt 20 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW.0311 Strafrecht I (8 C / 5 SWS)
- B.RW.0313 Strafrecht II (8 C / 5 SWS)
- B.RW.0312 Rechtsgutachterliches Arbeiten im Strafrecht (4 C)

b. Es müssen drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW.1315 Strafprozessrecht (4 C / 2 SWS)
- B.RW.1316 Strafverfahrensrecht (Vertiefung) (4 C/2 SWS)
- B.RW.1317 Kriminologie I (4 C/2 SWS)
- B.RW.1318 Kriminologie II (4 C/2 SWS)
- B.RW.1319 Strafvollzugsrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1320 Jugendstrafrecht (4 C/2 SWS)

5. Rechtswissenschaften – Öffentliches Recht (30 C)

a. Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.RW.0211 Staatsrecht I (7 C / 4 SWS)

B.RW.0212 Staatsrecht II (7 C / 4 SWS)

B.RW.0213 Rechtsgutachterliches Arbeiten im Öffentlichen Recht (4 C)

b. Es müssen drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.RW.0214 Staatsrecht III (4 C/2 SWS)

B.RW.1231 Datenschutzrecht (4 C/2 SWS)

B.RW.1232 Rundfunkrecht einschließlich des Rechts der neuen Medien (4 C/2 SWS)

B.RW.1223 Verwaltungsrecht I (7 C / 4 SWS)

B.RW.1225 Einführung in das Umweltrecht (7 C/4 SWS)

B.RW.1416 Allgemeine Staatslehre (4 C/2 SWS)

6. Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in Kombination (36 C)

Es müssen Module im Umfang von mindestens 36 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden, davon werden 6 C dem Bereich Schlüsselkompetenzen zugerechnet.

a. Rechtswissenschaften

Es sind 20 C aus dem Bereich Zivilrecht (BGB) oder 20 C aus dem Bereich Strafrecht oder 18 C aus dem Bereich Öffentliches Recht (Staatsrecht) zu erwerben.

aa. Zivilrecht

Es müssen folgende 3 Module im Umfang von insgesamt 20 C erfolgreich absolviert werden:

B.RW.0112 Grundkurs BGB I (9 C / 6 SWS)

B.RW.0113 Grundkurs BGB II (7 C / 4 SWS)

B.RW.0114 Rechtsgutachterliches Arbeiten im Zivilrecht (4 C)

bb. Strafrecht

Es müssen folgende 3 Module im Umfang von insgesamt 20 C erfolgreich absolviert werden:

B.RW.0311 Strafrecht I (8 C / 5 SWS)

B.RW.0313 Strafrecht II (8 C / 5 SWS)

B.RW.0312 Rechtsgutachterliches Arbeiten im Strafrecht (4 C)

cc. Öffentliches Recht

Es müssen folgende 3 Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW.0211 Staatsrecht I (7 C / 4 SWS)
- B.RW.0212 Staatsrecht II (7 C / 4 SWS)
- B.RW.0213 Rechtsgutachterliches Arbeiten im Öffentlichen Recht (4 C)

b. Wirtschaftswissenschaften

Es müssen drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

- B.WIWI-OPH.0007 Mikroökonomik I (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-OPH.0008 Makroökonomik I (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0001 Mikroökonomik II (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0002 Makroökonomik II (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0003 Einführung in die Wirtschaftspolitik (6 C /4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0004 Einführung in die Finanzwissenschaft (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0005 Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0007 Einführung in die Ökonometrie (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0009 Arbeitsmarktökonomik (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0010 Einführung in die Institutionenökonomik (6 C/2 SWS)
- B.WIWI-VWL.0012 Grundlagen europäischer Wirtschaftspolitik (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-OPH.0004 Einführung in die Finanzwirtschaft (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-OPH.0005 Jahresabschluss (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-BWL.0001 Unternehmenssteuern I (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-BWL.0002 Interne Unternehmensrechnung (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-BWL.0003 Unternehmensführung und Organisation (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-BWL.0004 Produktion und Logistik (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-BWL.0005 Beschaffung und Absatz (6 C/4 SWS)

7. Drittes Sozialwissenschaftliches Fachgebiet: Erziehungswissenschaft (30 C)

a. Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Erz.100 Grundlagen der Erziehungswissenschaft (8 C/4 SWS)
- B.Erz.301 Sozialisation (8 C/4 SWS)
- B.Erz.401 Institutionalisierung von Erziehung und Bildung (8 C/4 SWS)

b. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Erz.201 Pädagogisches Handeln und pädagogische Professionalität (6 C/4 SWS)

B.Erz.501 Pädagogische Handlungsfelder (6 C/4 SWS)

8. Drittes Sozialwissenschaftliches Fachgebiet: Ethnologie (30 C)

a. Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

B.Eth.101 Einführung in die Ethnologie: Grundbegriffe und Fragestellungen (7 C/4 SWS)

B.Eth.102 Sozial- und Wirtschaftsethnologie (7 C/4 SWS)

B.Eth.114a Regionale und systematische Ethnologie, Theorie und Methodik (10 C/4 SWS)

b. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Eth.203 Theorie und Methodik der angewandten Ethnologie (6 C/2 SWS)

B.Eth.204 Regionale Ethnologie (Anwendungsorientierte Themen und Fragestellungen)
(6 C/2 SWS)

B.Eth.220 Vertiefung: Regionale und systematische Ethnologie (6 C/2 SWS)

B.Eth.221 Vertiefung: Wissenschaftsgeschichte, Theorie und Methodik der Ethnologie
(6 C/2 SWS)

9. Drittes Sozialwissenschaftliches Fachgebiet: Geschlechterforschung (30 C)

a. Es muss das folgende Modul im Umfang von 10 C erfolgreich absolviert werden:

B.GeFo.01 Theorien der Geschlechterforschung (10 C/4 SWS)

b. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 20 C erfolgreich absolviert werden:

B.GeFo.03 Konzepte von Körper und Individuum (10 C/4 SWS)

B.GeFo.04 Soziale Beziehungen (10 C/4 SWS)

B.GeFo.05 Arbeit, Wirtschaft und materielle Kultur (10 C/4 SWS)

B.GeFo.06 Politische Kultur und soziopolitische Systeme (10 C/4 SWS)

B.GeFo.07 Sprache, Literatur, Text- und Bildmedien, Glaubens- und Wissenssysteme
(10 C/4 SWS)

10. Drittes Sozialwissenschaftliches Fachgebiet: Interdisziplinäre Indienstudien (30 C)

a. Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

B.MIS.101 Grundlagen der Indienforschung I (12 C/6 SWS)

B.MIS.102 Grundlagen der Indienforschung II (12 C/6 SWS)

b. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

- B.MIS.203 Aufbaumodul Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Indiens (6 C/4 SWS)
- B.MIS.204 Vertiefungsmodul Moderne Geschichte Indiens (6 C/4 SWS)
- B.MIS.205 Aufbaumodul Politische und Kulturgeschichte des modernen Indiens (6 C/4 SWS)
- B.MIS.206 Vertiefungsmodul Zeitgeschichte Indiens (6 C/4 SWS)
- B.MIS.301 Ökonomische Entwicklung in Indien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.302 Mikrofinanzwesen in Südasien (6 C/3 SWS)
- B.MIS.401 Politische Theorien zu Staat und Demokratie im modernen Indien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.402 Politikwissenschaftliche Methoden zur Betrachtung von Staat und Demokratie im modernen Indien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.403 Staatliche Institutionen im modernen Indien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.404 Demokratie im modernen Indien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.501 Ethnologische Theorien zur Kultur und Gesellschaft Indiens (6 C/4 SWS)
- B.MIS.502 Methoden einer Ethnologie des modernen Indiens (6 C/4 SWS)
- B.MIS.503 Anwendungsbereich Kultur und Gesellschaft im modernen Indien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.504 Vertiefung Kultur und Gesellschaft im modernen Indien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.601 Religionswissenschaftliche Theorien mit Bezug zu Indien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.602 Wissenschaftliche Methoden zur Untersuchung von Religion im modernen Indien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.603 Anwendungsbereich große Religionen im modernen Indien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.604 Anwendungsbereich religiöse Minderheiten im modernen Indien (6 C/4 SWS)

11. Drittes Sozialwissenschaftliches Fachgebiet: Politikwissenschaft (30 C)

Es müssen drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Pol.2 Einführung in die politische Theorie und Ideengeschichte (10 C/4 SWS)
- B.Pol.300 Vergleichende Analyse Politischer Systeme (10 C/4 SWS)
- B.Pol.4 Einführung in die internationalen Beziehungen (10 C/4 SWS)
- B.Pol.702 Politische Kultur und Vermittlung (10 C/4 SWS)

12. Drittes Sozialwissenschaftliches Fachgebiet: Soziologie (32 C)

a. Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 22 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Soz.20 Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften (9 C/4 SWS)
- B.Soz.13 Einführung in die Soziologische Theorie (9 C/4 SWS)
- B.MZS.14 Statistik IV: Computergestützte Datenanalyse (4 C/2 SWS)

b. Es sind zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich zu absolvieren:

- B.Soz.15d Einführung in die Soziologie der Arbeit und des Wissens (5 C/4 SWS)
- B.Soz.15e Soziologie der Arbeit und des Wissens – Vertiefung (5 C/2 SWS)
- B.Soz.16d Einführung in die Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates (5 C/4 SWS)
- B.Soz.16e Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates – Vertiefung (5 C/2 SWS)
- B.Soz.17d Einführung in die Kultursociologie (5 C/4 SWS)
- B.Soz.17e Kultursociologie – Vertiefung (5 C/2 SWS)

13. Drittes Sozialwissenschaftliches Fachgebiet: Sportwissenschaften (30C)

Es müssen folgende fünf Module im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Spo.103 Sportpädagogische Grundlagen und Einführung in die Sportwissenschaft (5 C/3 SWS)
- B.Spo.29 Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Sports (5 C/3 SWS)
- B.Spo.10 Gesellschaftliche Fragen des Kinder- und Jugendsports (4 C/3 SWS)
- B.Spo.30 Sport, Medien und Ökonomie (4 C/2 SWS)
- B.Spo.25 Ausgewählte sportpädagogische und sportsoziologische Probleme (12 C/4 SWS)

IV. Schlüsselkompetenzen

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Die Module sind frei wählbar aus dem universitätsweiten Verzeichnis Schlüsselkompetenzen, den freigegebenen Angeboten der Philosophischen Fakultät, aus der Prüfungsordnung für die Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) sowie aus nachfolgendem Angebot der sozialwissenschaftlichen Fakultät.

a. Sachkompetenz

- B.Spo.100 Sportpädagogische Grundlagen und Einführung in die Sportwissenschaft (7 C/4 SWS)
- B.Spo.15 Sport und Geschlecht (6 C/4 SWS)
- B.Spo.29 Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Sports (5 C/3 SWS)
- B.Pol.10 Model United Nations (8 C/3 SWS)
- B.GeFo.08 Genderkompetenz I Einführung in die Geschlechterforschung (4 C/2 SWS)
- B.GeFo.09 Genderkompetenz II Gender konsequent (4 C/2 SWS)

- B.GeFo.11 Gender, Selbstorganisation, Teamwork (6 C/3 SWS)
- B.SoWi.2 Wissenschaft und Ethik (4 C/2 SWS)
- SQ.SoWi.40 Kolloquium Geschlechterforschung (4 C/2 SWS)
- B.Eth.201 Praxis der Museumsarbeit und des Kulturmanagements (6 C/2 SWS)
- B.Eth.202 Berufliche Praxis in internationalen Organisationen, sozialen/politischen Einrichtungen und der Entwicklungszusammenarbeit (6 C/2 SWS)
- SQ.SoWi.22 Bachelorarbeitsforum (4 C/2 SWS)
- SQ.SoWi.23 Lehrforschungsprojekt am Beispiel (8 C/4 SWS)
- SQ.SoWi.29 Öffentlichkeitsarbeit und Public Relations (4 C/2 SWS)

b. Sprachkompetenz

- SQ.SoWi.7 Sprachkurs A (auch außereurop. Sprachen, Raum Indopazifik und Afrika) (2 C)
- SQ.SoWi.17 Sprachkurs B (auch außereurop. Sprachen, Raum Indopazifik und Afrika) (4 C)
- SQ.SoWi.27 Sprachkurs C (auch außereurop. Sprachen, Raum Indopazifik und Afrika) (6 C)
- SQ.SoWi.37 Sprachkurs D (auch außereurop. Sprachen, Raum Indopazifik und Afrika) (3 C)
- B.MIS.701 Tamil I (9 C/6 SWS)
- B.MIS.702 Tamil II (9 C/6 SWS)
- B.MIS.703 Tamil III (6 C/4 SWS)
- B.MIS.704 Tamil IV (6 C/4 SWS)
- B.MIS.705 Moderne indische Sprache (3 C/2 SWS)
- B.MIS.706 Moderne indische Sprache – intensiv (6 C/4 SWS)
- B.MIS.707 Moderne indische Sprache – Intensivkurs (9 C/6 SWS)

c. Selbstkompetenz und Sozialkompetenz

- SQ.SoWi.1 Die Tutorentätigkeit (einschließlich Qualifizierungsseminar) (10 C/3 SWS)
- SQ.SoWi.2 Das Studentische MentorInnenprogramm (4 C/1 SWS)
- SQ.SoWi.3 Community Service: Ehrenamtliche Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Göttinger Einrichtung vermittelt durch das Bonus-Freiwilligenzentrum (6 C/2 SWS)
- SQ.SoWi.4 Bürgerschaftliches Engagement/Ehrenamtliche Tätigkeit (6 C/2 SWS)
- SQ.SoWi.5 Praktika in einschlägigen Bereichen A (8 C/3 SWS)
- SQ.SoWi.15 Praktika in einschlägigen Bereichen B (10 C/3 SWS)
- SQ.SoWi.25 Praktika in einschlägigen Bereichen C (12 C/3 SWS)
- SQ.Sowi.1000 Die Mitgliedschaft in der studentischen bzw. akademischen Selbstverwaltung (6 C/1 SWS)

- SQ.SoWi.11 Die Tätigkeit als Wettkampfsportler/in auf nationalem oder internationalem Niveau (2 C/1 SWS)
- SQ.SoWi.12 Die Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung als Obmann/Obfrau für eine Sportart (2 C/1 SWS)
- SQ.SoWi.13 Praxis der Sozialwissenschaften (4 C/2 SWS)
- SQ.SoWi.14 Berufsfelder zwischen Theorie und Praxis (6 C/4 SWS)
- SQ.Sowi.16 Praxiskurs: Bewerben als Sozialwissenschaftler (6 C/4 SWS)
- SQ.SoWi.20 Netzwerken für Sozialwissenschaftlerinnen und Sozialwissenschaftler (4 C/2 SWS)
- SQ.SoWi.21 Projektmanagement (4 C/2 SWS)
- SQ.SoWi.24 Interkulturelle Kompetenz und Auslandsaufenthalt (8 C/4 SWS)
- SQ.SoWi.31 Planung einer eigenen Lehrveranstaltung (4 C/2 SWS)
- SQ.SoWi.32 Mittelakquise für Forschungsanträge und Stipendien (8 C/4 SWS)

d. Methodenkompetenz

- SQ.SoWi.8 EDV-Kurs A (2 C)
- SQ.SoWi.18 EDV-Kurs B (4 C)
- SQ.SoWi.28 EDV-Kurs C (6 C)
- SQ.SoWi.38 EDV-Kurse (3 C)
- B.Eth.222 Gestaltung und Präsentation wissenschaftlicher Arbeiten (4 C/2 SWS)
- B.Eth.223 Erschließung ethnologischer Quellen (Literatur & Film) (4 C/2 SWS)
- B.MZS.6 Interpretative Erhebungs- und Auswertungsmethoden (4 C/2 SWS)
- B.SoWi.11 Textarten im Studium der Sozialwissenschaften (4 C/1 SWS)
- B.Spo.12 Wissensmanagement, Kommunikation und Präsentation im Sport (4 C/2 SWS)
- SQ.Sowi.33 Medienkompetenz für Sozialwissenschaftlerinnen und Sozialwissenschaftler (4 C/2 SWS)
- SQ.SoWi.26 Angewandtes und journalistisches Schreiben (4 C/2 SWS)

V. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.“

3. In Anlage II wird Nr. 2 wie folgt neu gefasst:

„2. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 20 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 8 C erfolgreich absolviert werden:

SQ.SoWi.5 Praktika in einschlägigen Bereichen A (8 C/3 SWS)

SQ.SoWi.15 Praktika in einschlägigen Bereichen B (10 C/3 SWS)

SQ.SoWi.25 Praktika in einschlägigen Bereichen C (12 C/3 SWS)

b. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

SQ.SoWi.14 Berufsfelder zwischen Theorie und Praxis (6 C/4 SWS)

SQ.Sowi.16 Praxiskurs: Bewerben als Sozialwissenschaftler (6 C/4 SWS)

c. Es muss wenigstens ein weiteres Modul im Umfang von wenigstens 6 C aus einem der nachfolgenden Bereiche erfolgreich absolviert werden:

- Methodenkompetenz (Projektmanagement, Wissensmanagement, Berufsrelevantes Schreiben),
- Selbstkompetenz (Zeitmanagement, Stressmanagement) ,
- Soziale Kompetenz (Konfliktmanagement, Arbeiten im Team, Interkulturelle Kompetenz, Genderkompetenz),
- Sprachkompetenz (Business-Englisch),
- EDV-Kompetenz (EDV-Kurs),
- Fachkompetenz (Grundlagen Wirtschaftswissenschaften oder Rechtswissenschaften),
- Sonstige Kompetenz (Berufliche Praxis - Seminare zu bestimmten Berufsfeldern).“

4. In Anlage IV wird Nr. 2 wie folgt neu gefasst:

„2. Sozialwissenschaftliche Fachgebiete Geschlechterforschung und Erziehungswissenschaft mit Spezialisierungsbereich Rechtswissenschaft

Sem. Σ C*	Fachstudium Sozialwissenschaften mit den Sozialwissenschaftlichen Fachgebieten Geschlechterforschung und Erziehungswissenschaft				Rechtswissenschaft (mind. 30 C)		Schlüssel- kompetenzen (mind. 10 C)		
	Modul		Modul	Modul	Modul	Modul		Modul	
1. Σ 30 C	B.Sowi.100 Einführung in die Sozialwis- senschaften 8 C	B.Sowi.200 Spezielle Ge- genstandsbereic he und Theorien 6 C	B.Sowi.300 Wissenschaft- liches Arbeiten und Studien- organisation 6 C	B.Sowi.400 Orientierung im sozialwissenschaft- lichen Studium 4 C	B.MZS.03 Einführung und Praxis der empirischen Sozial- forschung 6 C				
2. Σ 30 C	B.MZS.11 Statistik I 4 C		B.Erz.100 Grundlagen der Erzie- hungswissenschaft 8 C		B.GeFo.08 (Sowi) Einführung in die Ge- schlechterforschung 6 C	B.RW.0311 Strafrecht I 8 C		SQ.Sowi.13 Praxis der Sozialwissen- schaften 4 C	
3. Σ 28 C			B.Erz.501 Pädagogische Hand- lungsfelder 6 C		B.GeFo.01 Theorien der Geschlech- terforschung 10 C	B.RW.0313 Strafrecht II 8 C	B.RW.0312 Rechtsgu- tachterliches Arbeiten im Strafrecht 4 C		
4. Σ 32 C	B.GeFo.04 Soziale Beziehungen 10 C		B.Erz.301 Sozialisation 8 C		B.Sowi.500 Sozialwissenschaftliche Berufsfelder in Theorie und Praxis 10 C	B.RW.1317 Kriminologie I 4 C			
5. Σ 31 C	B.MZS.12 Statistik II: Wirtschafts- und Sozialstatistik 4 C		B.Erz.401 Institutionalisierung von Erziehung und Bildung 8 C	B.GeFo.3 Konzepte von Kör- per und Individuum 10 C		B.RW.1318 Kriminologie II 4 C		SQ.Sowi.3 Community Service 6 C	B.GeFo.09 Gender- kompetenz II 4 C
6. Σ 31 C	BA-Arbeit 12 C					B.Erz.201 Pädagogisches Handeln und pädagogische Pro- fessionalität 6 C	B.RW.1320 Jugendstrafrecht 4 C		SQ.Sowi.2 Studentisches MentorInnenprogramm 4 C
Σ 182 C	120 C (+12 C)				32 C		18 C		

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.04.2012 in Kraft.

Fakultätsübergreifende Einrichtungen:

Im Benehmen mit den Dekanaten der Biologische Fakultät (Beschluss vom 01.02.2012), der Fakultät für Chemie (Beschluss vom 16.01.2012), der Fakultät für Physik (Beschluss vom 20.01.2012) und der Medizinischen Fakultät (Beschluss vom 27.01.2012) hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 21.02.2012 nach Stellungnahme des Senats der Georg-August-Universität Göttingen (Beschluss vom 15.02.2012) das Folgende beschlossen (§ 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen 58/2010 S. 6374), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 06.07.2011 (Amtliche Mitteilungen 21/2011 S. 1699); § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 2 GO; § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 2 GO):

Die Graduiertenschule „Göttinger Graduiertenschule für Neurowissenschaften und molekulare Biowissenschaften (GGNB) der Georg-August-Universität Göttingen“ wird umbenannt in „Göttinger Graduiertenschule für Neurowissenschaften, Biophysik und molekulare Biowissenschaften (GGNB) der Georg-August-Universität Göttingen“.

Der Beschluss tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultätsübergreifende Einrichtungen:

Nach Stellungnahme der Fakultätsräte der Biologischen Fakultät am 21.10.2011, der Fakultät für Chemie am 12.10.2011, der Fakultät für Physik am 26.10.2011 sowie der Medizinischen Fakultät am 10.10.2011 haben der Senat am 15.02.2012 und das Präsidium am 21.02.2012 im Einvernehmen die erste Änderung der Ordnung für die Göttinger Graduiertenschule für Neurowissenschaften, Biophysik und molekulare Biowissenschaften (GGNB) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2009 (Amtliche Mitteilungen 13/2009 S. 1338) beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen 58/2010 S. 6374), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 06.07.2011 (Amtliche Mitteilungen 21/2011 S. 1699); § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 GO).

Die DFG hat der ersten Änderung der Ordnung für die Göttinger Graduiertenschule für Neurowissenschaften, Biophysik und molekulare Biowissenschaften (GGNB) der Georg-August-Universität Göttingen am 22.11.2011 zugestimmt (§ 23 Satz 1 der Ordnung GGNB).

Der Stiftungsrat der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts hat die erste Änderung der Ordnung für die Göttinger Graduiertenschule für Neurowissenschaften, Biophysik und molekulare Biowissenschaften (GGNB) der Georg-August-Universität Göttingen am 18.04.2012 genehmigt (§ 62 Abs. 4 Satz 1, § 60 b Abs. 3 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 5 und 6 Satz 4 GO).

Die erste Änderung der Ordnung für die Göttinger Graduiertenschule für Neurowissenschaften, Biophysik und molekulare Biowissenschaften (GGNB) der Georg-August-Universität Göttingen wird nachfolgend bekanntgemacht und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft:

1. Die Bezeichnung der Ordnung wird wie folgt neugefasst:

„Ordnung für die Göttinger Graduiertenschule für Neurowissenschaften, Biophysik und molekulare Biowissenschaften (GGNB) der Georg-August-Universität Göttingen“.

2. In Satz 1 der Präambel werden nach dem Wort „Neurowissenschaften“ ein Komma und das Wort „Biophysik“ eingefügt.

3. In § 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Neurowissenschaften“ ein Komma und das Wort „Biophysik“ eingefügt.
